

Ditmar Weis¹

Anmerkung zum Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 01.06.2006 (V ZB 29/06)

In der vorstehenden Entscheidung hat sich der Bundesgerichtshof mit einem Problem auseinandergesetzt, welches in der Zwangsverwaltungspraxis bisher kontrovers diskutiert wurde, zu dem jedoch noch erst wenige Entscheidungen getroffen wurden. Es geht um die Frage, ob die Mindestvergütung des § 20 Abs. 1 ZwVwVO i.H.v. 600,00 € in einem Zwangsverwaltungsverfahren insgesamt nur einmal anfällt oder - falls eine Abrechnung nach §§ 18 oder 19 ZwVwVO zu einem niedrigeren Ergebnis führen sollte - jeweils pro Jahr der Dauer des Zwangsverwaltungsverfahrens anfällt. Im entschiedenen Fall hatte der Zwangsverwalter für das erste Jahr der Zwangsverwaltung die Mindestvergütung i.H.v. 600,00 € beantragt, da nur Mieteinnahmen i.H.v. 2.277,00 € zu verzeichnen waren. Für das zweite Jahr hatte er eine Abrechnung auf Stundensatzbasis nach § 19 ZwVwVO beantragt. Das Amtsgericht hatte dem Zwangsverwalter für das erste Jahr eine Vergütung auf der Basis von 15 % der Mieteinnahmen festgesetzt, wobei die Vergütung insgesamt 435,81 € betrug, für das zweite Jahr wurden antragsgemäß entsprechend dem Zeitaufwand 331,76 € festgesetzt.

Insgesamt wurden zu der Problematik drei Auffassungen vertreten.

Nach der lediglich in zwei Aufsätzen² vertretenen Auffassung sollte die Mindestvergütung von 600,00 € in jedem Abrechnungszeitraum anfallen, falls diese höher als die Vergütung nach den §§ 18 oder 19 ZwVwVO ist. Diese Meinungen waren jedoch erkennbar aus der Sicht eines Zwangsverwalters begründet und sollte im Ergebnis zu höheren Vergütungsansprüchen führen.

Nach einer weiteren Ansicht sollte die Mindestvergütung neben der Vergütung nach den §§ 18 und 19 ZwVwVO anfallen. Diese Meinung wurde nicht nur von einigen Kommentatoren, sondern auch von zwei Gerichten³ vertreten.

Nach der bereits vorher überwiegend in der Literatur vertretenen Auffassung, die auch von drei Landgerichten⁴ geteilt wurde, steht dem Zwangsverwalter die Mindestvergütung nur einmal und nicht neben der Vergütung nach §§ 18 oder 19 ZwVwVO zu.

Dieser letztgenannten Auffassung hat sich der Bundesgerichtshof nunmehr angeschlossen und die Streitfrage damit entschieden. Der Ansicht ist auch uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Entscheidung setzt sich mit den drei unterschiedlichen Sichtweisen auseinander und begründet sich überwiegend auf der eindeutigen Vorgabe des Verordnungsgewalters. Danach ist in der Begründung zu § 17 ZwVwVO die Mindestvergütung nach § 20 ZwVwVO als eine Art der Vergütung für die gesamte Geschäftsführung anzusehen und außerdem ist in der Begründung zu § 20 ZwVwVO zwischen einer Pauschale für die Inbesitznahme und einer gleich hohen Mindestvergütung unterschieden. Für den Bundesgerichtshof war darüber hinaus entscheidend, dass die Mindestvergütung nach § 20 ZwVwVO die Regelung des früheren § 24 ZwVwVO ersetzen sollte. Die Mindestvergütung sollte demnach die gesamte Tätigkeit des Zwangsverwalters abdecken, wenn die prozentuale Vergütung nach den Mieteinnahmen niedriger war. Die Mindestvergütung des § 20 ZwVwVO ist daher lediglich als Korrektiv anzusehen, wenn die Vergütungen nach §§ 18 oder 19 ZwVwVO niedriger ausfallen.

¹ Zwangsverwalter, Sanierungs- und Insolvenzberater, Osterspai.

² *Waldherr/Weber*, ZfIR 2005, 184, 185; *Mork/Neumann*, ZInsO 2005, 920 ff.,

³ S. Fundstellen im Beschluss.

⁴ S. Fundstellen im Beschluss.

Hierauf hatte insbesondere auch bereits *Haarmeyer* nicht nur in der Kommentierung sondern auch in einem Vortrag auf dem 1. Zwangsverwaltungstag der Interessengemeinschaft Zwangsverwaltung am 11.02.2005 in Hannover hingewiesen.

Aufgrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs steht nunmehr fest, dass die Mindestvergütung nach § 20 ZwVwVO pro Zwangsverwaltungsverfahren nur einmal anfällt. Für die Zwangsverwalter bedeutet dies, dass eine Abrechnung der Vergütung auf der Basis der Mindestvergütung immer erst am Schluss nach Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens beantragt werden sollte. Dies auch nur dann, wenn feststeht, dass eine Abrechnung nach §§ 18 ZwVwVO (prozentual nach der Höhe der Einnahmen) oder 19 ZwVwVO (auf Stundensatzbasis entsprechend des nachgewiesenen Zeitaufwandes) zu einer niedrigeren Vergütung führen würde. Während des noch laufenden Zwangsverwaltungsverfahrens sollte die Mindestvergütung vom Zwangsverwalter daher nicht beantragt werden, da er ansonsten - so wie im entschiedenen Fall - Gefahr läuft, eine im Ergebnis geringere Vergütung zu erhalten.

Hätte der Zwangsverwalter vorliegend auch für das erste Jahr der Zwangsverwaltung die Vergütung auf der Basis des Zeitaufwandes beantragt, wäre seine Vergütung mutmaßlich deutlich höher gewesen. Alleine für die Inbesitznahme entsteht regelmäßig ein Zeitaufwand von 6 - 8 Stunden⁵, außerdem fallen während eines Jahres noch weitere Tätigkeiten (Überwachung etc.) in einer Größenordnung von mindestens ca. 0,5 Stunden pro Monat an. Der Zeitaufwand, der jedoch vom Zwangsverwalter zumindest plausibel nachzuweisen ist⁶, hätte daher schätzungsweise bei mindestens 10 Stunden gelegen. Bei der rechnerischen Mittelvergütung nach § 19 ZwVwVO von 65,00 € pro Stunde Zeitaufwand, die dem Zwangsverwalter auch für das zweite Jahr zugebilligt wurde, hätte sich daher für das erste Jahr eine Vergütung von 650,00 € zzgl. 65,00 € Auslagenpauschale (§ 21 Abs. 2 ZwVwVO) und zzgl. 114,40 € Mehrwertsteuer (§ 17 Abs. 2 ZwVwVO) und damit von insgesamt 829,40 € ergeben. Selbst wenn die Stellung eines Vergütungsantrages auf der Basis des entstandenen Zeitaufwandes mehr Zeit in Anspruch nimmt, sollte sich jeder Zwangsverwalter diese Zeit nehmen, um in jedem Fall eine im Ergebnis angemessene Vergütung für seine Tätigkeit zu erhalten.

⁵ S. *Haarmeyer/Wutzke/Förster/Hintzen*, Zwangsverwaltung, 3. Aufl., § 20 ZwVwVO Rn. 2.

⁶ LG Frankenthal Beschluss vom 26.10.2005, ZfIR 2006, 36.